

Prüfungsordnung
zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten
und eines Doktors der Theologie
für die Katholisch-Theologische Fakultät
der Universität Regensburg
vom 6. August 1985
(KMBI II S. 294 , ber. KMBI II 1986 S. 38)

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademische Grade des Lizientiaten und des Doktors der Theologie
- § 3 Ehrenpromotion
- § 4 Prüfungsorgane
- § 5 Prüfer, Gutachter und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungsfächer, Prüfer und Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Hauptnote und der Prüfungsgesamtnote
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Bescheinigung über die nichtbestandene Prüfung
- § 17 Entzug eines akademischen Grades

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Lizientiat

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Lizientiatenarbeit
- § 21 Gliederung der mündlichen Lizientiatenprüfung
- § 22 Umfang der mündlichen Lizientiatenprüfung
- § 23 Nichtbestehen der Lizientiatenprüfung
- § 24 Wiederholung der Lizientiatenprüfung
- § 25 Veröffentlichung der Lizientiatenarbeit
- § 26 Pflichtexemplare
- § 27 Zeugnis und Lizientiatenurkunde

Zweiter Abschnitt: Doktorat

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Dissertation
- § 31 Gliederung der mündlichen Doktorprüfung
- § 32 Umfang der mündlichen Doktorprüfung
- § 33 Nichtbestehen der Doktorprüfung
- § 34 Wiederholung der Doktorprüfung
- § 35 Veröffentlichung der Dissertation
- § 36 Pflichtexemplare
- § 37 Zeugnis und Doktorurkunde

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Satz 1 und Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizientiaten und eines Doktors der Theologie für die Katholisch-Theologische Fakultät.

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Der Bewerber um den Grad eines Lizientiaten der Theologie soll nachweisen, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann und in angemessener Breite Kenntnisse in theologischen Fachgebieten besitzt.

(2) Der Bewerber um den Grad des Doktors der Theologie soll nachweisen, daß er durch selbständige wissenschaftliche Arbeit in einem Fachgebiet der Theologie einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leistet und in angemessener Breite und Tiefe Kenntnisse in theologischen Fachgebieten besitzt.

§ 2

Akademische Grade des Lizientiaten und des Doktors der Theologie

(1) Nach bestandener Lizientiatenprüfung wird der Grad eines Lizientiaten der Theologie (Lic. theol.) verliehen.

(2) Nach bestandener Doktorprüfung wird der Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) verliehen.

§ 3

Ehrenpromotion

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie kann die Katholisch-Theologische Fakultät nach Maßgabe der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg den Grad des Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) verleihen.

§ 4

Prüfungsorgane

(1) Über die Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung (Lizientiatenarbeit und Dissertation) entscheidet die Promotionsversammlung gemäß § 11.

(2) Die Promotionsversammlung besteht aus den Professoren und Honorarprofessoren der Fakultät sowie den hauptberuflich an der Fakultät tätigen Inhabern der Lehrbefugnis. Vorsitzender ist der Dekan, dessen Stellvertreter der Prodekan. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat weitere nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigte als Mitglieder der Promotionsversammlung bestellen.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Lizientiatenprüfung und der Doktorprüfung ist der Promotionsausschuß verantwortlich. Er entscheidet ferner in den ihm in dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(4) Der Promotionsausschuß besteht aus dem Dekan und zwei weiteren Professoren, die von der Promotionsversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. dessen Stellvertreter wird von der Promotionsversammlung gewählt.

(5) Die Promotionsversammlung und der Promotionsausschuß sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder wenigstens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Der Dekan ist für die Erledigung der Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Prüfungsorgan vorbehalten sind. Er beruft die Sitzungen der Promotionsversammlung und des Promotionsausschusses ein. Der Dekan ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon hat er dem Promotionsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Dekan, der Prodekan und der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Bewerber in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität im Benehmen mit der Promotionsversammlung bzw. dem Promotionsausschuß bzw. den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 5

Prüfer, Gutachter und Beisitzer

(1) Prüfer sind die für die einzelnen Prüfungen fachlich zuständigen Professoren und Honorarprofessoren der Fakultät sowie die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Inhaber der Lehrbefugnis. Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber den Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte oder der Kirchengeschichte des Donauraumes als Prüfer wählen. Gibt es für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer, kann der Bewerber einen Prüfer vorschlagen; in diesem Fall wird der Prüfer vom Promotionsausschuß bestellt, der dabei an den Vorschlag des Bewerbers nicht gebunden ist.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Prüfer gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung steht, bestellt der Promotionsausschuß einen gemäß der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung befugten Prüfer. Mitglieder anderer Fakultäten oder Universitäten sollen als Prüfer bestellt werden, wenn in der Fakultät ein fachlich zuständiger Prüfer nicht vorhanden ist.

(3) Als Gutachter für die wissenschaftliche Abhandlung (Lizentiatenarbeit bzw. Dissertation) kann tätig werden, wer gemäß Abs. 1 und 2 Prüfer ist oder als Prüfer bestellt werden kann. Der Promotionsausschuß bestellt jeweils zwei fachlich zuständige Gutachter, von denen wenigstens einer Ordinarius und wenigstens einer Mitglied der Fakultät sein muß. Als einer der Gutachter soll gegebenenfalls der Betreuer der Abhandlung bestellt werden. Weitere Gutachter können bestellt werden, wenn die beiden Gutachten voneinander abweichen oder andere Gründe es erforderlich erscheinen lassen.

(4) Als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen wird vom Dekan jeweils ein weiterer Prüfer oder ein hauptberuflicher promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt.

§ 6

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Für den Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Promotionsversammlung und im Promotionsausschuß sowie von einer Tätigkeit als Prüfer und Gutachter gilt Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Mitglieder der Promotionsversammlung und des Promotionsausschusses, die Prüfer, die Gutachter, die Beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befaßte Personen sind gemäß Art. 10 Abs. 4 BayHSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungsfächer, Prüfer und Prüfungstermine

(1) Soweit Prüfungsfächer und Prüfer vom Promotionsausschuß zu bestimmen sind, teilt der Dekan dem Bewerber die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Dekan im Einvernehmen mit den Prüfern und im Benehmen mit dem Bewerber festgesetzt und dem Bewerber unter Angabe der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor den Prüfungsterminen schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium Katholischer Theologie nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(3) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studienzeiten an staatlich anerkannten Fernstudien-einrichtungen und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienzeiten sowie Studienleistungen angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(5) Studien Katholischer Theologie an Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Pädagogischen Hochschulen und in Lehramtsstudiengängen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden entsprechend angerechnet.

(6) Studien anderer Fächer können teilweise, höchstens aber bis zu zwei Semestern angerechnet werden. Von den in anderen Studienfächern erbrachten Studienleistungen können bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Bewerber kann vom Prüfungsverfahren zurücktreten, solange nicht gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 2 das Verfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; in diesem Fall werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(4) Versucht der Bewerber das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet.

(5) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet.

(6) Die Anerkennung der Gründe gemäß Abs. 3 kann der Dekan dem Promotionsausschuß zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 vorliegt, trifft der Promotionsausschuß.

(7) Bei besonders schweren Verstößen gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 kann der Promotionsausschuß den Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen und die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis beeinflussen haben, wird vom Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers oder von Amts wegen angeordnet, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(3) Bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 11

Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Jeder der gemäß § 5 Abs. 3 bestellten Gutachter erstellt innerhalb von fünf Monaten ein Gutachten über die Lizientiarbeit bzw. die Dissertation. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist um höchstens drei weitere Monate verlängern. Die Gutachten müssen außer einer kritischen Würdigung der wissenschaftlichen Abhandlung einen Notenvorschlag gemäß § 13 Abs. 1 enthalten. Sie können darüber hinaus Auflagen für die Veröffentlichung oder die Rückgabe der Abhandlung zur Umarbeitung empfehlen.

(2) Die wissenschaftliche Abhandlung wird mit den Gutachten drei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die Mitglieder der Promotionsversammlung ausgelegt. Diese sind vom Dekan über Beginn und Ende der Auslegefrist schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, innerhalb dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Liegen bei Ablauf dieser Frist solche Stellungnahmen vor, haben die Mitglieder der Promotionsversammlung innerhalb einer vom Dekan festzusetzenden Frist von höchstens zwei Wochen das Recht zur Einsichtnahme. Dafür gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionsversammlung unter Würdigung der Gutachten und sonstiger Stellungnahmen über die Benotung der wissenschaftlichen Abhandlung. Die Promotionsversammlung kann Auflagen für die Veröffentlichung der Abhandlung beschließen. Sie kann anstelle der Benotung einmal die Rückgabe der wissenschaftlichen Abhandlung an den Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten beschließen.

(4) Für den Fall der Umarbeitung der wissenschaftlichen Abhandlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. In der Regel wird die neue Fassung von denselben Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche. Wird die zur Umarbeitung zurückgegebene wissenschaftliche Abhandlung nicht fristgerecht neu vorgelegt, gilt sie als mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet.

(5) Wird die wissenschaftliche Abhandlung wenigstens mit dem Prädikat „rite“ bewertet, ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wird die wissenschaftliche Abhandlung mit dem Prädikat „insuffienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, ist das Prüfungsverfahren beendet.

(6) Der Dekan teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch Einzelprüfer abgenommen.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen von Prüfer, Beisitzer und Bewerber sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird in der Regel vom Beisitzer geführt und von ihm und dem Prüfer unterzeichnet. Es muß wenigstens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(4) Die einzelnen Prüfungen dauern in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen.

(6) Das Prüfungsergebnis wird unter Ausschluß der Öffentlichkeit beraten, festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Hauptnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

I = summa cum laude	= eine ganz hervorragende Leistung;
II = magna cum laude	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
III = cum laude	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
IV = rite	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
V = insufficienter	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung.

(2) Nach dem Abschluß der mündlichen Prüfungen errechnet der Dekan die Hauptnote und die Gesamtnote.

(3) Als Hauptnote wird das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen bis auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

(4) Als Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der zweifach gezählten Note der wissenschaftlichen Abhandlung und der einfach gezählten Hauptnote bis auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

(5) Die Hauptnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= summa cum laude (I);
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= magna cum laude (II);
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= cum laude (III);
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= rite (IV).

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Promotionsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Promotionsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen über seine wissenschaftliche Abhandlung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Mitteilung über die erfolglose Beendigung des Prüfungsverfahrens beim Dekan zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Bewerber eine Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Dekan eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die Art und das Nichtbestehen der Prüfung, die für die einzelnen Leistungen erzielten Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Entzug eines akademischen Grades

Der Entzug eines akademischen Grades eines Lizienten oder eines Doktors richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (BayRS 2212-1-K). Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:

Lizientiat

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Lizienten der Theologie sind:

1. Ein ordnungsgemäßes Studium Katholischer Theologie von zehn Semestern gemäß der jeweils geltenden Diplomstudienordnung, davon wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg;
2. die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens sechs wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren) in mehr als einem theologischen Fach;
3. die bestandene Diplom-Vorprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung der Fakultät oder eine gleichwertige Vor- oder Zwischenprüfung in Katholischer Theologie. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung gefordert werden. Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre bestanden haben, sind von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung befreit. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn die Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit in anderer Weise nachgewiesen wird, ist die Zulassung ohne vorausgehende, in Satz 1 oder Satz 3 genannte Prüfung möglich. Darüber sowie über die Anerkennung gleichwertiger Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuß;
4. Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donauraumes, Dogmatik, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Biblische Einleitungswissenschaft, Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft, Pastoraltheologie und Religionspädagogik und Katechetik; Kenntnisse des Lateinischen, die durch das Latein nachgewiesen sind, für den Bewerber,

der eines dieser Fächer als Fach der Lizentiatenarbeit wählt;

5. Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Dogmatik, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik; Kenntnisse des Griechischen, die durch das Graecum nachgewiesen sind, für den Bewerber, der eines dieser Fächer als Fach der Lizentiatenarbeit wählt;
6. Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments; Kenntnisse des Hebräischen, die durch das Hebraicum nachgewiesen sind, für den Bewerber, der eines dieser Fächer als Fach der Lizentiatenarbeit wählt;
7. Kenntnisse des Deutschen, die den Bewerber befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden;
8. der Bewerber darf nicht die gleiche oder eine gleichartige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben und muß im Sinn des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ... 1) (BayRS 2212-1-K) zur Führung eines akademischen Grades würdig sein.

§ 19

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Lizentiatenprüfung hat der Bewerber schriftlich beim Dekan zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Lizentiatenarbeit in wenigstens zwei maschinenschriftlichen Exemplaren;
 2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) ein Zeugnis des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen über Glaube und christliche Haltung; bei Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Ordensangehörigen darüber hinaus eine Empfehlung des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen;
 - c) Nachweis über den Studiengang gemäß § 18 Nr. 1;
 - d) Nachweise über die Studienleistungen gemäß § 18 Nr. 2;
 - e) gegebenenfalls Nachweise über gemäß § 8 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester und Studienleistungen;
 - f) Nachweis über die bestandene Prüfung oder sonstige Eignung gemäß § 18 Nr. 3;
 - g) Nachweise über die in § 18 Nrn. 4 bis 6 geforderten Sprachkenntnisse;
 - h) gegebenenfalls Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 18 Nr. 7;
 - i) die schriftliche Versicherung, daß die Lizentiatenarbeit selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie eventuelle andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind;
 - k) eine schriftliche Erklärung, ob die Lizentiatenarbeit ganz oder teilweise schon veröffentlicht ist oder Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens war und ob der Bewerber bereits eine Lizentiatenprüfung in Katholischer Theologie nicht bestanden hat;

1) ber. KMB1 II 1986 S. 38

- l) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;

- m) gegebenenfalls Angaben, Anträge und Vorschläge für die Wahl bzw. Bestellung von Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, für die Teilung der mündlichen Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und für die Wahl und Bestimmung von Prüfungsfächern gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3.

(3) Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung zum Verfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind oder
3. die Lizentiatenarbeit ganz oder in wesentlichen Teilen schon veröffentlicht ist oder Gegenstand eines gleichwertigen Prüfungsverfahrens war.

(5) Ist der Bewerber zugelassen, entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung über die Ergänzung der Promotionsversammlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und der Promotionsausschuß über die Bestellung der Gutachter gemäß § 5 Abs. 3 und gegebenenfalls über die Prüfungsfächer gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 und über die Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2.

§ 20

Lizentiatenarbeit

(1) Die Lizentiatenarbeit muß eine Abhandlung aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muß zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.

(2) Die Lizentiatenarbeit darf weder veröffentlicht noch ganz oder in wesentlichen Teilen schon Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

§ 21

Gliederung der mündlichen Lizentiatenprüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers in zwei Abschnitten abgelegt werden, wenn er gemäß § 22 Abs. 2 in acht oder gemäß § 22 Abs. 4 in elf Fächern zu prüfen ist.

(2) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die zwei Abschnitte steht dem Bewerber frei.

(3) Jeder Prüfungsabschnitt soll innerhalb von zwei Wochen, die gesamte Prüfung spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 22

Umfang der mündlichen Lizentiatenprüfung

(1) Die mündliche Lizentiatenprüfung erstreckt sich im Regelfall gemäß § 18 Nr. 3 Satz 1 bis 3 auf acht Fächer (Abs. 2), im Sonderfall gemäß Abs. 3 auf vier Fächer und im Ausnahmefall gemäß § 18 Nr. 3 Satz 4 auf elf Fächer (Abs. 4).

(2) Ein Bewerber, der eine Prüfung gemäß § 18 Nr. 3 Satz 1 bis 3 bestanden hat, wird in folgenden acht Fächern geprüft:

Exegese des Alten Testaments,
Exegese des Neuen Testaments,
Kirchengeschichte einschließlich Patrologie;
Fundamentaltheologie,
Dogmatik,

Moraltheologie,
Kirchenrecht,
und – nach Wahl des Bewerbers –
Pastoraltheologie oder
Liturgiewissenschaft oder
Religionspädagogik und Katechetik.

Wer die Lizentiatenarbeit in einem anderen als den genannten Fächern angefertigt hat, wird auch in diesem Fach geprüft und dafür auf Antrag von der Prüfung in einem anderen, vom Promotionsausschuß zu bestimmenden Fach befreit.

(3) Hat ein Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Vorlage der Lizentiatenarbeit eine akademische oder kirchliche Abschlußprüfung in Katholischer Theologie mit sehr gutem Erfolg bestanden, erstreckt sich auf Antrag des Bewerbers die Lizentiatenprüfung auf je ein Fach der vier Fachgruppen Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie, das in der Fakultät durch einen Professor vertreten ist. Das Fach, zu dem das Thema der Lizentiatenarbeit gehört, ist stets Prüfungsfach. Die übrigen Prüfungsfächer werden vom Promotionsausschuß bestimmt, der dabei Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

(4) Ein Bewerber, der keine Prüfung gemäß § 18 Nr. 3 Satz 1 bis 3 abgelegt hat, wird außer in den in Abs. 2 geforderten acht Fächern in folgenden drei weiteren Fächern geprüft: Biblische Einleitungswissenschaft, Philosophisch-theologische Propädeutik und Christliche Sozialwissenschaft.

§ 23

Nichtbestehen der Lizentiatenprüfung

(1) Die Lizentiatenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Lizentiatenarbeit oder die mündliche Prüfung in einem Fach mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet wird oder gemäß § 9 Abs. 2 und 4 bis 7, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 und 2 als mit diesem Prädikat bewertet gilt.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber das Nichtbestehen schriftlich mit. Dabei ist gegebenenfalls auf die bestehende Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 24

Wiederholung der Lizentiatenprüfung

(1) Wurde die Lizentiatenprüfung mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, kann der Bewerber einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, unter Vorlage einer neuen Lizentiatenarbeit die Zulassung neu beantragen.

(2) Wurde die mündliche Prüfungsleistung in einem Fach mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, kann der Bewerber die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Wurde die mündliche Prüfungsleistung in mehr als einem Fach mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, ist die mündliche Prüfung in allen Fächern zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 muß innerhalb von sechs Monaten, die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 2 muß innerhalb eines Jahres, jeweils gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, abgelegt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung kann der Promotionsausschuß nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulassen. Sie muß innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, abgeschlossen sein.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Lizentiatenprüfung ist nicht zulässig.

(6) § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 25

Veröffentlichung der Lizentiatenarbeit

Die Veröffentlichung der Lizentiatenarbeit bedarf der Genehmigung der Promotionsversammlung. Von der Promotionsversammlung verlangte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung ist als von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg angenommene Lizentiatenarbeit auszuweisen.

§ 26

Pflichtexemplare

(1) Von den eingereichten maschinenschriftlichen Exemplaren der Lizentiatenarbeit verbleibt ein Exemplar bei den Akten der Fakultät. Nach bestandener Lizentiatenprüfung ist ein Exemplar an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(2) Im Falle der Veröffentlichung ist an das Dekanat der Fakultät und an die Universitätsbibliothek je ein Exemplar abzuliefern.

§ 27

Zeugnis und Lizentiatenurkunde

(1) Über die bestandene Lizentiatenprüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis. Dieses enthält die Note der Lizentiatenarbeit, die Hauptnote und die Gesamtnote.

(2) Nach bestandener Lizentiatenprüfung wird die Lizentiatenurkunde ausgestellt und vom Dekan dem Bewerber ausgehändigt. Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn das Pflichtexemplar gemäß § 26 Abs. 1 abgeliefert ist. Der Lizentiatentitel darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Als Tag der Ausfertigung des Zeugnisses und der Urkunde wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung angegeben. Zeugnis und Urkunde werden vom Dekan unterzeichnet. Sie werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Abschluß der Lizentiatenprüfung ausgestellt.

Zweiter Abschnitt:

Doktorat

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Theologie sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium Katholischer Theologie von zehn Semestern gemäß der jeweils geltenden Diplomstudienordnung, davon wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg;
2. die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens sieben wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren). Davon muß aus jeder der vier Fachgruppen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie wenigstens ein Seminar gewählt sein. An wenigstens drei Seminaren hat der Bewerber nach der vorausgegangenen Abschlußprüfung teilzunehmen;
3. der Grad eines Lizentiaten der Theologie oder die bestandene akademische oder kirchliche Abschlußprüfung in Katholischer Theologie. Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre bestanden haben, sind von der Ablegung einer in Satz 1 genannten Abschlußprüfung

befreit. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung ohne vorausgegangene in Satz 1 oder Satz 2 genannte Abschlußprüfung in Katholischer Theologie möglich, wenn der Bewerber eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anderen Fach bestanden hat;

4. Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donaupraumes, Dogmatik, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Biblische Einleitungswissenschaft, Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft, Pastoraltheologie und Religionspädagogik und Katechetik; Kenntnisse des Lateinischen, die durch das Latinum nachgewiesen sind, für den Bewerber, der eines dieser Fächer als Fach der Dissertation wählt;
5. Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Dogmatik, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik; Kenntnisse des Griechischen, die durch das Graecum nachgewiesen sind, für den Bewerber, der eines dieser Fächer als Fach der Dissertation wählt;
6. Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments; Kenntnisse des Hebräischen, die durch das Hebraicum nachgewiesen sind, für den Bewerber, der eines dieser Fächer als Fach der Dissertation wählt;
7. Kenntnisse des Deutschen, die den Bewerber befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden;
8. der Bewerber darf nicht die gleiche oder eine gleichartige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben und muß im Sinn des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ... 1) (BayRS 2212-1-K) zur Führung eines akademischen Grades würdig sein.

§ 29

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Doktorprüfung hat der Bewerber schriftlich beim Dekan zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in wenigstens zwei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren;
 2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) ein Zeugnis des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen über Glaube und christliche Haltung; bei Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Ordensangehörigen darüber hinaus eine Empfehlung des eigenen Ortsbischofs bzw. Ordensoberen;
 - c) Nachweis über den Studiengang gemäß § 28 Nr. 1;
 - d) Nachweise über die Studienleistungen gemäß § 28 Nr. 2;
 - e) gegebenenfalls Nachweise über gemäß § 8 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester und Studienleistungen;

1) ber. KMBI II 1986 S. 38

- f) Nachweis über die bestandene Prüfung oder sonstige Eignung gemäß § 28 Nr. 3;
 - g) Nachweise über die in § 28 Nrn. 4 bis 6 geforderten Sprachkenntnisse;
 - h) gegebenenfalls Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 28 Nr. 7;
 - i) die schriftliche Versicherung, daß die Dissertation selbstständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie eventuell andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind;
 - k) eine schriftliche Erklärung, ob die Dissertation ganz oder teilweise schon Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens war und ob der Bewerber bereits eine Doktorprüfung in Katholischer Theologie nicht bestanden hat;
 - l) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
 - m) gegebenenfalls Angaben, Anträge und Vorschläge für die Wahl bzw. Bestellung von Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, für die Teilung der mündlichen Prüfung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 und für die Wahl und Bestimmung von Prüfungsfächern gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2.
- (3) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Dekan entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung zum Verfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 28 nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind oder
 3. die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen schon Gegenstand eines gleichwertigen Prüfungsverfahrens war.
- (5) Ist der Bewerber zugelassen, entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung über die Ergänzung der Promotionsversammlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und der Promotionsausschuß über die Bestellung der Gutachter gemäß § 5 Abs. 3 und gegebenenfalls über die Prüfungsfächer gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 und über die Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2.

§ 30

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten, methodisch einwandfrei und in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.
- (2) Die Dissertation darf nicht ganz oder in wesentlichen Teilen schon Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

§ 31

Gliederung der mündlichen Doktorprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers in zwei Abschnitten abgelegt werden, wenn er gemäß § 32 Abs. 5 in zwölf Fächern zu prüfen ist.
- (2) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die zwei Abschnitte steht dem Bewerber frei.
- (3) Jeder Prüfungsabschnitt soll innerhalb von zwei Wochen, die gesamte Prüfung spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 32

Umfang der mündlichen Doktorprüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung erstreckt sich im Regelfall gemäß § 28 Nr. 3 Satz 1 auf drei Fächer (Abs. 3), im Sonderfall gemäß § 28 Nr. 3 Satz 2 auf sechs Fächer (Abs. 4) und im Ausnahmefall gemäß § 28 Nr. 3 Satz 3 auf zwölf Fächer (Abs. 5).

(2) Mögliche Prüfungsfächer sind die in der Fakultät durch einen Professor, einen Honorarprofessor oder einen hauptberuflich in der Fakultät tätigen Inhaber der Lehrbefugnis vertretenen Fächer der Fachgruppen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie. Das Dissertationsfach ist stets Prüfungsfach. Behandelt die Dissertation ein fachdidaktisches Thema, muß die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Ein Bewerber, der den Grad eines Lizienten der Theologie besitzt oder die akademische oder kirchliche Abschlußprüfung in Katholischer Theologie bestanden hat, wird im Dissertationsfach und in zwei weiteren, vom Bewerber zu wählenden Fächern geprüft. Dabei muß wenigstens ein Fach aus einer Fachgruppe gewählt sein, der das Dissertationsfach nicht angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden.

(4) Ein Bewerber, der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre bestanden hat, wird im Dissertationsfach und in fünf weiteren Fächern geprüft. Für die Wahl dieser Fächer, bei denen jede der vier Fachgruppen wenigstens mit einem Fach vertreten sein muß, kann der Bewerber Vorschläge machen; die Prüfungsfächer werden vom Promotionsausschuß bestimmt, der dabei die Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

(5) Ein Bewerber, der keine Prüfung gemäß § 28 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt hat, wird in folgenden zwölf Fächern geprüft:

Exegese des Alten Testaments,
Exegese des Neuen Testaments,
Kirchengeschichte einschließlich Patrologie;
Philosophisch-theologische Propädeutik,
Fundamentaltheologie,
Dogmatik,
Moraltheologie,
Kirchenrecht,
Christliche Sozialwissenschaft,
Pastoraltheologie,
Liturgiewissenschaft,
Religionspädagogik und Katechetik.

Wer die Dissertation in einem anderen als den genannten Fächern angefertigt hat, wird auch in diesem Fach geprüft und dafür auf Antrag von der Prüfung in einem anderen, vom Promotionsausschuß zu bestimmenden Fach befreit.

§ 33

Nichtbestehen der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die mündliche Prüfung in einem Fach mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet wird oder gemäß § 9 Abs. 2 und 4 bis 7, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 und 2 als mit diesem Prädikat bewertet gilt.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber das Nichtbestehen schriftlich mit. Dabei ist gegebenenfalls auf die bestehende Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 34

Wiederholung der Doktorprüfung

(1) Wurde die Dissertation mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, kann der Bewerber einmal, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, unter Vorlage einer neuen Dissertation die Zulassung neu beantragen.

(2) Wurde die mündliche Prüfungsleistung in einem Fach mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, kann der Bewerber die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Wurde die mündliche Prüfungsleistung in mehr als einem Fach mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet oder gilt sie als so bewertet, ist die mündliche Prüfung in allen Fächern zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 muß innerhalb von sechs Monaten, die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 2 muß innerhalb eines Jahres, jeweils gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, abgelegt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung kann der Promotionsausschuß nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulassen. Sie muß innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, abgeschlossen sein.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Doktorprüfung ist nicht zulässig.

(6) § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist vollständig im Druck zu veröffentlichen. Von der Promotionsversammlung verlangte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß einen Teildruck oder eine andere Vervielfältigung der Dissertation gestatten.

§ 36

Pflichtexemplare

(1) Ist die veröffentlichte Dissertation nicht im Buchhandel erhältlich, hat der Bewerber 120 Pflichtexemplare an das Dekanat der Fakultät abzuliefern, andernfalls beträgt die Mindestzahl der Pflichtexemplare 15.

(2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung abzuliefern. Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern.

(3) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 37

Zeugnis und Doktorurkunde

(1) Über die bestandene Doktorprüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis. Dieses enthält die Note der Dissertation, die Hauptnote und die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 2.

(2) Wenn der Bewerber die Pflichtexemplare in der gemäß § 35 erforderlichen Form und Fassung und in der gemäß § 36 erforderlichen Anzahl und Zeit abgeliefert hat, wird die Doktorurkunde ausgestellt und vom Dekan dem Bewerber ausgehändigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses die Doktorurkunde ausgestellt und ausgehändigt werden, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag oder auf entspre-

chende andere Weise sichergestellt ist. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Als Tag der Ausfertigung des Zeugnisses wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung angegeben, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Tag, an dem der Bewerber die Pflichtexemplare abgeliefert bzw. deren ordnungsgemäße Ablieferung nachgewiesen hat. Zeugnis und Urkunde werden vom Dekan unterzeichnet.

**Dritter Teil:
Schlußbestimmungen**

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Akademische Prüfungsordnung vom 25. Februar 1975 (KMBI II S. 407), geändert durch Satzung vom 5. April 1978 (KMBI II S. 100), außer Kraft.

* Die Satzung wurde am 6. August 1985 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 1985 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 1985.